

Änderungstarifvertrag Nr. 21
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen
(TV-H)
vom 7. Oktober 2022

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

– einerseits –

und

– andererseits – *

wird Folgendes vereinbart:

*** Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

Änderung des TV-H

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 20 vom 15. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt VI nach der Angabe zu § 38e folgende Angabe eingefügt:

„§ 38f Übergangsvorschrift für Beschäftigte, für die sich zum 1. August 2023 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben“

2. Nach § 38e wird folgender § 38f eingefügt:

„§ 38f Übergangsvorschrift für Beschäftigte, für die sich zum 1. August 2023 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben

(1) Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2023 hinaus fortbesteht und
- die am 1. August 2023 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,

sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. August 2023 in Kraft tretenden Änderungen in der Anlage A ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert.

(2) ¹Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe nach der Anlage 2 oder 4 zum TVÜ-H gilt als Eingruppierung. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Änderungen der Anlage A nicht statt.

(3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 nach den Änderungen in der Anlage A eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4). ³Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1a zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1a der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1a verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1b zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1b der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1b verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁵Übertariflich gewährte Leistungen werden auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. ⁶Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Juli 2024 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2023 zurück; nach dem 1. August 2023 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach den Sätzen 2 bis 4 unberücksichtigt. ⁷Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2023, beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr ab Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2023 zurück.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-H fallen.

- (5) Hängt die Eingruppierung nach § 12 in Verbindung mit der Anlage A von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. August 2023 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 sowie die geänderte Anlage A bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nr. 2 zu § 19 Absatz 4 und 5 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„²Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Teils III Abschnitt 1 und der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 5 des Teils III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 der Anlage A erhalten als Fahrer von Mehrzweckfahrzeugen bei regelmäßiger Verwendung verschiedener An- und Aufbaugeräte unter fließendem Verkehr monatlich einen weiteren pauschalierten Erschwerniszuschlag in Höhe von 50,00 Euro.“

- b) Es werden folgende neue Nummern 3 und 4 angefügt:

„Nr. 3 zu § 14 - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

Für die vorübergehende Übertragung von Tätigkeiten der Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 2 und 3 und der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 3 und 4 des Teils III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 der Anlage A gilt § 18 Absatz 2 TVÜ-H entsprechend; dies gilt auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2009 beginnt und die unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen.

Nr. 4 zu § 23 Absatz 4 - Besondere Zahlungen:

- (1) ¹Beschäftigte im Außendienst des Straßenbetriebsdienstes haben zur pauschalen Entschädigung für Wege- und Zehrgeldansprüche pro Arbeitstag Anspruch auf eine Außendienstzulage bei einer Entfernung vom Wohnort zum Arbeitsort von bis zu 30 km in Höhe von 6,50 Euro und von mehr als 30 km in Höhe von 8,50 Euro. ²Diese Beträge verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ³Neben der Außendienstzulage wird Reisekostenentschädigung nicht gewährt.
- (2) ¹Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2023 hinaus fortbesteht und die am 1. August 2023 unter den Geltungsbereich des § 1 fallen, gilt Absatz 1 nicht. ²Auf Antrag findet Absatz 1 mit der weiteren Folge Anwendung, dass § 25 Absatz 5 TVÜ-H nicht gilt. ³Der Antrag kann nur bis zum 31. Oktober 2023 (Ausschlussfrist) gestellt werden und wirkt zum 1. Dezember 2023. ⁴Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2023, beginnt die Ausschlussfrist von drei Monaten ab Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt nach Ablauf der Ausschlussfrist zum ersten Tag des übernächsten Kalendermonats.“

§ 2

Änderung der Anlage A zum TV-H

Die Anlage A zum TV-H, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 20 vom 15. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

1. Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

„Vorbemerkung:

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38f.“

b) Die Entgeltgruppe 9a erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe 9a

1. Kraftfahrzeughandwerkerinnen und Kraftfahrzeughandwerker mit Meisterbrief des Kraftfahrzeughandwerks, die verantwortlich Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO abnehmen.

2. Bauaufseherinnen und Bauaufseher,

denen durch ausdrückliche Anordnung Tätigkeiten übertragen worden sind, die alle Phasen der Abwicklung eines Bauvertrages umfassen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 6)

3. Kolonnenführerinnen und Kolonnenführer,

denen mindestens 5 Kolonnenarbeiterinnen oder Kolonnenarbeiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und

denen durch ausdrückliche Anordnung Tätigkeiten übertragen worden sind, die zusätzliche Fachkenntnisse erfordern, um die im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik zu bedienen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 7)

4. Streckenwartinnen und Streckenwarte,

denen durch ausdrückliche Anordnung die Streckenwartung in Straßentunneln oder Tätigkeiten übertragen worden sind, die zusätzliche Fachkenntnisse erfordern, um die im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik zu bedienen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 7 und 8)“

c) In der Entgeltgruppe 7 wird folgende neue Fallgruppe 4 angefügt:

„4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1 als Verwalterinnen oder Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei.“

d) In der Entgeltgruppe 6 wird die Fallgruppe 2 wie folgt gefasst:

„2. (unbesetzt)“

e) In der Entgeltgruppe 6 wird folgende neue Fallgruppe 5 angefügt:

„5. Straßenwärterinnen und Straßenwärter,

denen durch ausdrückliche Anordnung zusätzliche Tätigkeiten übertragen worden sind, die besondere, im Bereich des Straßenbetriebsdienstes erworbene Erfahrungen oder mindestens eine zusätzliche Schulung voraussetzen.“

- f) In der Entgeltgruppe 4 wird folgende neue Fallgruppe 3 angefügt:
„3. Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst.“
- g) Die Entgeltgruppe 3 wird gestrichen.
- h) Die Protokollerklärungen erhalten folgende Fassungen:

„Protokollerklärungen:“

- Nr. 1 *Bauaufseherinnen und Bauaufseher, Kolonnenführerinnen und Kolonnenführer, Streckenwartinnen und Streckenwarte sind Straßenwärterinnen oder Straßenwärter oder Beschäftigte mit einer entsprechenden Prüfung nach Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 des Abschnitts 1.*
- Nr. 2 *Einschlägige anerkannte Ausbildungsberufe im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B. Systemelektronikerin oder Systemelektroniker, Mechatronikerin oder Mechatroniker, Elektronikerin oder Elektroniker.*
- Nr. 3 *Im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals können Beschäftigte hochwertige Arbeiten verrichten z.B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialeinbauten und Spezialaufbauten oder beim Instandsetzen von Getrieben und Motoren.*
- Nr. 4 *Zu den Schneeräumgeräten gehören auch Schneefräsen und Schneeschleudern.*
- Nr. 5 *¹Bei einer Herabgruppierung aus diesem Tätigkeitsmerkmal werden Beschäftigte nach § 17 Absatz 4 Satz 6 in der niedrigeren Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, die er vor der Höhergruppierung erreicht hatte. ²Die zuvor in dieser Stufe verbrachte Zeit wird angerechnet; für die Zeiten in der höheren Entgeltgruppe gilt § 17 Absatz 3 Satz 1 Buchst. e entsprechend.*
- Nr. 6 *Phasen der Abwicklung eines Bauvertrages im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Bauvorbereitung, Baudurchführung und Abrechnung des Bauvertrages.*
- Nr. 7 *Die im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals im Straßenbetriebsdienst eingesetzten Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik sind z.B. mobile Einsatzdatenerfassung, Zeit- und Mengenerfassungssysteme für den Straßenbetriebsdienst, Straßenwetterinformationssysteme, Straßeninformationssysteme (SIB und SIB-Bauwerke).*
- Nr. 8 *Straßentunnel im Rahmen dieses Tätigkeitsmerkmals sind Straßentunnel gemäß der Richtlinie für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT).“*

§ 3

Änderung der Anlage B zum TV-H

In der Anlage B zum TV-H, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 20 vom 15. Oktober 2021, wird in der Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 16, gültig vom 1. August 2022 bis 31. Juli 2023, in der Entgeltgruppe 1 Stufe 2 der Betrag „2.075,40“ durch den Betrag „2.087,04“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 zum 1. August 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 09. Juni 2023

gez. Unterschriften

Die Niederschriftserklärungen der Anlage A zum TV-H in der Fassung vom 29. März 2019 werden mit Wirkung zum 1. August 2023 wie folgt geändert:

Nach Nr. 8 wird folgende neue Nr. 8a eingefügt:

„8a. Zu Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 5:

Zum Erfordernis „besondere, im Bereich des Straßenbetriebsdienstes erworbene Erfahrungen oder zusätzliche Schulungen“ gehören Kenntnisse und Fertigkeiten, die nicht in der Ausbildung zur Straßenwärterin und zum Straßenwärter vermittelt werden. Das sind beispielsweise die nachfolgenden Fortbildungen:

- Motorsäge Modul C (DGUV-I 214-059 - Modul C): Befähigt zum Arbeiten mit der Motorsäge in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen, Scherenbühnen und Drehleitern, ohne stückweises Abtragen von Bäumen.
- Kranführerschein: Befähigt zum Bedienen des Ladekrans von Lastkraftwagen.
- Arbeiten in Hubarbeitsbühnen: Befähigt zum Arbeiten in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen, Scherenbühnen und Drehleitern.
- EuP-Schulungen allgemein oder Tunnel (EuP = Elektrotechnisch unterwiesene Person): Berechtigt zu einfachen Arbeiten an elektrischen Anlagen und Geräten.
- Lehrgang zur Erlangung der Anwendersachkunde im Pflanzenschutz als Voraussetzung für die Anwendung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z.B. Bekämpfung des Jakobskreuzkrauts, des Japanischen Springkrauts etc.).
- Unterweisung „Umgang mit abwassertechnischen Anlagen“: Erforderliche Fortbildung für Straßenwärterinnen und Straßenwärter in Straßenmeistereibezirken mit abwassertechnischen Anlagen wie Leichtflüssigkeitsabscheidern, Regenrückhaltebecken etc.
- Unterweisung DIN 1076 und die wichtigsten Punkte für die Besichtigung der Bauwerke: Fortbildung für Beschäftigte, die die Leitung der Straßenmeisterei im Rahmen der Bauwerksüberwachung (Besichtigung und laufende Beobachtung nach DIN 1076) unterstützen.
- Baumbeobachtung (geschulte Laien/geschulter Laie): Befähigt Beschäftigte zur regelmäßigen Beobachtung von Bäumen an Straßen (belaubter und unbelaubter Zustand) unter dem Gesichtspunkt der Standsicherheit der Bäume.“